

Kurztitel

Lizenzen für Marktordnungswaren

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 59/2002

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

09.02.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text**Meldepflicht**

§ 10. Die AMA hat, soweit sie zuständige Marktordnungsstelle ist, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vierteljährlich bis zum 15. Tag des dem Quartal folgenden Monats mitzuteilen:

1. Die Anzahl der im vorangegangenen Vierteljahr gemäß Art. 36 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilten Ersatzlizenzen und Ersatzteillizenzen und
2. Art und Menge der betreffenden Erzeugnisse sowie gegebenenfalls die Höhe der im voraus festgesetzten Erstattung oder Abgabe.